

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 50

Mindelheim, 7. Dezember

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg

280

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von Abfällen der Firma Stadler Metalle e.K., Handel & Aufbereitung, Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 4059, 4062/2 und 4063 der Gemarkung Türkheim, Werk 5

281

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg**

Vom 29. November 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Günzegg der Gemeinde Böhen vom 03.07.1986 (KABl. 1986 S. 372), die durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. November 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer
Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von Abfällen der Firma Stadler Metalle e.K.,
Handel & Aufbereitung, Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 4059, 4062/2 und 4063 der Gemarkung Türkheim, Werk 5**

Die Firma Stadler Metalle beantragte am 18.05.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den im Betreff genannten Grundstücken. Bei den Abfällen handelt es sich überwiegend um Eisen- und Nichteisenmetalle. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unterfeld 6“. Die Firma betreibt im Gewerbegebiet Unterfeld der Marktgemeinde Türkheim bereits die betriebsintern als Werke 1 bis 4 bezeichneten immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben, betriebsintern Werk 5, steht räumlich nicht mit diesen bestehenden Werken in Zusammenhang.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung in der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Insbesondere entspricht das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes. Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 1. Dezember 2017

Hans-Joachim Weirather
Landrat